Jour fixe vom 22.07.2024 - Fortsetzung: Israels Gaza-Krieg – Herausforderung an die Mächte und die Moralisten der imperialistischen Welt (GS 2-24), Punkt 3. und 4.

3. a) Der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit

- Der Artikel kommt zum Ergebnis, bei dem Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Kriegszweck Israels und der Zahl der anfallenden Opfer handle es sich um die Forderung nach Anerkennung auswärtiger Zuständigkeiten für den Krieg. Wie gehen die Argumentationsschritte dahin? Klar ist, dass der Krieg als selbstverständliche Notwendigkeit unterstellt ist und Zustimmung erhält, das Töten von Menschen im Krieg also abgenickt ist, wenn die Verhältnismäßigkeit der Kriegshandlungen diskutiert wird. Bezugsgrößen von Verhältnismäßigkeit findet man im Völkerrecht nicht. Der Maßstab können die zivilen Opfer nicht sein, denn schließlich tötet jedes Kriegswerkzeug Menschen. Der Artikel behauptet andererseits, dass auch der israelische Kriegszweck nicht der Maßstab sein könne. Aber 'Verhältnismäßigkeit' behauptet doch ein akzeptables bzw. nicht akzeptables Verhältnis von Krieg und Kriegstoten. Darin steckt doch, dass der israelische Kriegszweck ein Maßstab ist? Am Ende von a) wird, eher behauptet als erschlossen, dass mit 'Verhältnismäßigkeit' immer das Verhältnis zu auswärtigen Nationen im Sinne der "Anerkennung auswärtiger Zuständigkeiten für den Krieg" (S.15) gemeint sein muss.
 - An der Stelle geht es im Artikel darum, dass mit diesem Vorwurf kriegerische Handlungen grundsätzlich akzeptiert sind, dabei aber um das richtige Verhältnis zu anfallenden zivilen Toten gerechtet wird. Israel seinerseits betont immer die Legitimität seiner Kriegsziele und -führung, die USA dagegen brachten eine erlaubte Maβzahl an zivilen Opfern bei kriegerischen Operationen ins Spiel, die Israel überschreiten würde.
- Der Begriff der Verhältnismäßigkeit bringt zum Ausdruck, dass es nicht darum geht, zivile Opfer absolut zu vermeiden. Deren Anzahl muss in einem 'vernünftigen' Verhältnis zu irgendetwas Anderem stehen.
 - Eine bezifferbare Verhältnismäßigkeit zwischen Kriegshandlungen und dabei anfallenden zivilen Opfern hat kein objektives Kriterium. Es sind ja zivile Opfer, die *bei* der Verfolgung eines Kriegszwecks notwendigerweise anfallen, also kann es kein objektives Kriterium für die richtige Anzahl dafür geben. Wie viele zivile Opfer eine kriegsführende Partei pro Kriegshandlung produziert, verdankt sich deren Kriegskalkül.
 - Staaten können aber doch ein Kriterium festsetzen.
 - Genau das ist die Auflösung im Artikel. Wenn die USA oder Deutschland oder der Internationale Gerichtshof die Kriegshandlungen eines Staates als unverhältnismäßig einstufen, dann legen sie einen Maßstab an, der *ihr* Maßstab ist, um zu bekunden, dass der beschuldigte Staat, in diesem Fall Israel, etwas *Unrechtmäßiges* tut. *Das* allein ist der Grund für das Anlegen des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit.
 - Wie ergibt sich aus dem Nichtvorhandensein eines objektiven Maßstabes in der Sache der Schluss auf die Interessen der anderen Mächte als Maßstab?
- 40 Israel führt seinen Krieg gemäß seinen Zwecken, dabei fallen zivile Opfer an. Weder der Kriegszweck (hier: die Hamas besiegen) noch die Opfer (hier: massenhaft zivile) geben einen Maßstab für eine Verhältnismäßigkeit zwischen beiden Seiten her. Kriegerische Zweckmäßigkeit kennt kein Maß an Opfern, diese sind lediglich ein Moment der Kriegführung. Nimmt man ernsthaft die Opfer zum Maßstab, ist jedes Opfer eines zu viel. In der Sache, die
- man mit dem Urteil "unverhältnismäßig" traktiert, kommt kein Maßstab vor, der ein Verhältnis beziffern könnte. Wenn also jemand diesen Vorwurf erhebt, trägt er ihn selbst an die Sache heran. Auch die USA setzen keinen Maßstab in die Welt. Sie stellen schlicht ein *Zuviel* fest und das Maß dieses Zuviels ist kein quantitatives, sondern ihre Unzufriedenheit mit der Kriegsführung Israels, die ihre Interessen beeinträchtigt. Mit dem Vorwurf der Unverhältnis-
- 50 mäßigkeit werden dabei ihre Interessen gar nicht benannt.

1

Festgemacht wird der Vorwurf daran, dass bei der Art der Kriegsführung Israels so viele zivile Opfer anfallen. Für sich genommen gibt es das Verhältnis nicht. Denn einen für die Zivilbevölkerung bekömmlichen Kriegsverlauf gibt es nicht, genauso wenig eine Kriegsführung ohne unnötige zivile Opfer. Der Vorwurf zu vieler ziviler Opfer muss also ein Vorbehalt von einem ganz anderen Standpunkt aus sein, nämlich aus dem der auswärtigen Begutachter des israelischen Krieges, die nicht einverstanden sind mit der Vorgehensweise Israels und dafür das Argument der Unverhältnismäßigkeit anführen. Sie stellen sich eine ihrer Auffassung nach bessere Art der Kriegsführung vor.

Der Inhalt der Unzufriedenheit der USA mit der israelischen Art der Kriegsführung ist im Artikel benannt: Die USA haben im Nahen Osten einiges zu regeln, sie achten auf die Handhabbarkeit ihrer arabischen Verbündeten und beurteilen im Hinblick darauf die Bedingungslosigkeit der israelischen Kriegsführung als problematisch. Das grundsätzliche Einverständnis mit dem Kriegszweck Israels und die Einsicht in die Notwendigkeit des israelischen Krieges gegen die Hamas sind dabei unterstellt. Das ist die Grundlage für diese Sorte Bedenken an der Art der Kriegsführung.

3. b) Der Vorwurf des Völkermords

In öffentlichen Debatten über die Kriegszwecke Israels oder über dessen Staatsgründungsprogramm taucht sehr oft der Vorwurf auf, Israel begehe Völkermord. Dieser Vorwurf soll der Kritik an Israel eine Wucht verleihen, mit ihm soll die Kritik überhaupt erst Schärfe erhalten. Der Artikel beleuchtet, was es mit dem international geltend gemachten Völkermord-Verbot, auf das sich in den Debatten berufen wird, auf sich hat. Wo kommt dieses Verbot her, worauf zielt es ab, welchen Inhalt hat es?

Bemerkenswert ist zunächst, dass es sich um eine Konvention handelt, bei der sich Staaten wechselseitig etwas verbieten, was sie sich wechselseitig zutrauen. Ein ordentlicher Staat darf sich eines nicht zuschulden kommen lassen: Völkermord. Was war der Anlass dafür, dass die internationale Staatengemeinschaft sich auf diese Sorte internationale Rechtsbestimmung "Verbot von Völkermord" geeinigt hat?

- Der historische Anlass ist der Bezug auf den Faschismus unter Hitler. Diesem wird unterstellt, er hätte sich die Rasse der Juden vorgenommen, die schädlich für das Volk gewesen wäre. Dieses Urteil stellt der Artikel in Frage. Hitler hat nicht eine Rasse der Juden entdeckt, die es zu eliminieren galt, sondern umgekehrt. Er hatte Teile des Volkes im Visier, die er als schädlich für seinen Volkskörper betrachtete. Es gab zum Einen den "faschistischen Antikommunismus", der alle sozialistischen Umtriebe in Gestalt von Intellektuellen ausrotten wollte, und zum Anderen den "reaktionären Antikapitalismus" mit der Unterscheidung "schaffendes und raffendes Kapital", wobei das zu bekämpfende raffende Kapital den Juden zugeordnet wurde. Es geht also weniger um Rassenzugehörigkeit. Hitler erklärte einen Teil des Volkes zum Gegner und hat diesem den Begriff einer Rasse übergestülpt. Er definierte so ein "Kryptovolk" (S.16), das verfolgt und vernichtet gehöre.
- Vorher noch benennt der Artikel das faschistische Argument mit dem "Lebensraum", den das faschistische Deutschland für das deutsche Volk im Osten erobert hat. Dabei pflegte es ein Feindbild zur Rechtfertigung des totalen Krieges, das die dort ansässigen Slawen zu Untermenschen und einer minderwertigen Rasse erklärte, um die es nicht schade ist. Warum steht angesichts Millionen damals getöteter Sowjets im Text, dass "vor allem" Juden zu Opfern geworden sind? Liegt das daran, dass als das größte Menschheitsverbrechen immer nur die Vernichtung der Juden übrig geblieben ist?
 - Auf den Feldzug zur Eroberung von "Lebensraum" für das deutsche Volk, was die Vernichtung der dort Ansässigen im großen Stil einschloss, wird ja im Text hingewiesen. Die mussten zu großen Teilen weg, um dem deutschen Volk Platz zu machen.
- Die Argumentation bei den Juden ging anders: es war nicht so, dass die eine objektive Bestimmung an sich hatten, an der sich der Faschismus gestört hat. Der Faschismus hat einer-

seits Feinde des Volkes ausfindig gemacht, die die Einheit des Volkes zerstören, und er hat Feinde des Volkes ausgemacht, die durch üble finanzkapitalistische Machenschaften das eigentliche Fortkommen des deutschen Volkes, der deutschen Nation, behindern. Laut Hitler hat das Finanzkapital das Wachstum der Nation verhindert und die Menschheit mit Wucher-105 zinsen geknechtet. Dieses Feindbild, das von den Faschisten als Ursache des Niedergangs des deutschen Volkes oder des unzureichenden Fortkommens der deutschen Nation ausgemacht wurde, haben sie festgemacht an der Gruppe der Juden. Die wurde identifiziert als die Verkörperung all dessen, was als feindlich für die deutsche Nation ausgemacht wurde. Auf diese Gruppe wurde die Feindausmalung projiziert. Ihr wurde nachgesagt, dass sie geldgieri-110 ge Finanzkapitalisten sind, die sich als Volk im Volk gerieren und so das deutsche Volk spalten. Es geht also nicht darum, ob man nicht auch noch über andere Opfer neben den Juden reden muss, die Frage stellt sich andersrum: Wodurch und wie wurden jüdische Menschen überhaupt zum Opfer des Faschismus? Eben durch diese Feindansage, die auf sie projiziert 115 worden ist.

Das sind *politische* Urteile über die Feinde der deutschen Nation. Aus diesen wird ein *völkisches* Urteil in dem Sinn, dass es dieser Gruppe von Natur aus zukäme, diese Feinde zu sein. Dementsprechend wurde ein Ausrottungsprogramm auf die Tagesordnung gesetzt.

- Es waren zwei Klassen, das kommunistisch und jüdisch verdorbene Proletariat und das jüdische Finanzkapital, an denen die Faschisten Schmarotzer entdeckten, die Deutschland kaputt machen wollten. Aber Hitler machte doch nicht mit dem Finanzkapital Schluss. Da gab es z.B. die Deutsche Bank, die für Deutschland und für die Kriegsfinanzierung nützlich waren. Es gab zwar die Unterscheidung von schaffendem und raffendem Kapital, aber dass das Finanzkapital per se als Volksschädling ins Visier gekommen wäre, stimmt nicht.
- Es gab die Kritik am Finanzkapital: raffendes und schaffendes Kapital. Hitler bemühte genau diese Unterscheidung und machte einen Vorbehalt gegenüber den sich in unzulässiger Weise bereichernden Finanziers auf, im Unterschied zu den patriotischen. Letztere nahm er auch in die Pflicht für das Schicksal der deutschen Nation an der Produktions- und an der Kriegsfront. Diese Kritik fiel also nicht zusammen mit dem Verbot jeder Bank und jedes Bankgeschäfts. Aber mit diesem Vorbehalt ging er sie auch praktisch an. Bankiers und Finanziers kamen ins Visier, indem sie zugleich mit üblen Machenschaften identifiziert wurden, die jüdischen Menschen quasi als volksmäßige Eigenschaft angehängt wurden. Sie würden das Fortkommen der deutschen Nation beeinträchtigen, weil sie sich in unzulässiger Weise bereicherten. Das sei ihre volksmäßige Natur und ging bis in die Sprachregelung, "Finanzjud"! So hat Hitler seinen Vorbehalt gegenüber dem Finanzkapital und deren kapitalistischen Geschäften gleichgesetzt mit Menschen jüdischen Glaubens.
 - Falsch wäre es, Hitler Inkonsequenz vorzuwerfen bei der Behandlung des Finanzkapitals. Es ging ihm um "Volksschädlinge". Dem Volk wurden in der Agitation der Faschisten Gründe angeboten, warum die deutsche Nation nicht vorankommt: Es gibt zu wenig Lebens-raum. Der muss erobert werden. Die Juden sitzen überall. Das ist eine zersetzende Intelligenzia. Sie sind dazu noch Parasiten an einem Reichtum, der eigentlich dem deutschen Volk zukommt. Das ist das Bild, das da konstruiert wurde unter Zuhilfenahme von abendländischem Kulturwissen und Rückblicken in die Geschichte. Jeder konnte erzählen, dass die Juden früher zu Geldgeschäften gezwungen waren, weil sie im Mittelalter die bürgerlichen Handwerksberufe nicht erlernen durften. Aus diesem Amalgam wurde ein Volksfeind kreiert, der mit aller staatlichen Gewalt verfolgt wurde.
 - Juden im Nationalsozialismus wurden nicht einfach aus verrückten Einbildungen heraus verfolgt. Ausgangspunkt waren *politische* Urteile über einen Misserfolg der deutschen Nation und dessen Ursachen. Von daher schaut die Herrschaft auf ihr Volk als Manövriermasse, als eines, das zu den politischen Vorhaben, die Nation erfolgreich zu machen, passen muss. Und da 'entdeckt' sie welche, die stören, Feinde im Innern. Mit der völkischen Erklärung der störenden Feinde im Innern, wie in der faschistischen Konstruktion des Kryptovolks der Juden, war das Vernichtungsurteil gesprochen. Am Anfang standen *politische* Beurteilungen der La-

ge der Nation, also nicht das Vernichtungsurteil. Dies voranzustellen tut so, als hätte man ei-155 ne Rasse vorgefunden, die Deutschland nicht aushalten konnte.

*

Die Juden kamen ins Visier und man ging mit aller Konsequenz gegen sie vor. Sie wurden als diese ethnisch, religiös, völkisch definierte Gruppe verfolgt und eliminiert. Das ist der Ausgangspunkt für das zukünftige Verbot des *Völker*mords. Wie wurde das "Nie wieder!" in eine völkerrechtliche Rechtsform überführt?

— In diesem Rechtsartikel ist den Staaten explizit verboten, eine ethnische oder sonstige Gruppe im Staat zu verfolgen und wie im Faschismus auszurotten. Beinhaltet ist auch das Verbot der Ausrottung eines Volkes, das einer anderen Staatsgewalt untersteht. Aktuelles Beispiel ist der Vorwurf des Völkermords an den Palästinensern durch Israel. Die politischen Gründe und Überlegungen eines Staates für die Verfolgung eines nach seiner Definition nicht zugehörigen Volksteils sind in diesen Paragraphen nicht erfasst. Die Tat wird als apolitisches Verbrechen gebrandmarkt und verboten, das Verbot ist als Verbrechen gegen die "Menschheit" bestimmt.

Richtig ist, dass zunächst gar nicht vorkommt, wer gegen wen vorgeht, sei es in der eigenen Nation oder in einem anderen Land. Staatliche Gewalthaber und nichtstaatliche Akteure werden gleichermaßen genannt. Untersagt wird, gegen Menschen vorzugehen, weil sie Anhänger oder Mitglieder einer Gruppe sind, die ethnisch, rassisch, religiös, national definiert ist, dass also jemand verfolgt wird, weil er eine bestimmte Gruppenidentität hat. Das ist das in aller Abstraktion aufgestellte Verbot.

175 — Den legitimen staatlichen Gewaltmonopolisten ist verboten, gegen in ihrem Hoheitsgebiet ansässige völkische Besonderheiten vorzugehen, politische, religiöse oder sonstige Gruppen. Ihnen wird das Gebot auferlegt, diese Gruppen, über die sie regieren, nicht zu verfolgen.

Zumindest soll das kein legitimer Gesichtspunkt der staatlichen Betrachtung und Behandlung der Untertanen sein und ist unabhängig davon, welches Ethos der Staat als Schutzherr
und Diener seines Volkes pflegt und wie er seine Identität und die des Volkes definiert. Der
Staat soll nationale, ethnische, rassische oder religiös definierte Gruppen nicht diskriminieren, verfolgen oder gar vernichten. Solche Gesichtspunkte und Zuordnungen legt er in seinem Selbstverständnis als Herrschaft an sein Volk aber durchaus an. Er selbst verwendet für
seine Legitimation diese Kategorien, um seine exklusive Identität mit seinem Volk zu definieren.

— Dem Völkermord wird grundsätzlich eine politische Natur bestritten mit der Konsequenz, dass ein Staat, in dem dieses Verbrechen begangen wird, den Missetäter ausliefern muss. Wieso gibt es diese Regelung?

190 Bezüglich der Straftat Völkermord ist vereinbart, dass kein Staat die Auslieferung eines dafür verurteilten Staatsbürgers verweigern darf. Ein Staat, der einen Täter ausliefern soll, soll in dieser Frage keine politischen Kalkulationen anstellen. Dieses Verbrechen ist durch nichts zu rechtfertigen. Deswegen muss jeder Staat ohne jegliche politische Abwägung ausliefern.

Staaten sehen sich als Repräsentanten ihres Volkes und der darin eingeschlossenen ethnischen, religiösen, rassischen, kulturellen, sprachlichen oder sonst wie definierten Gruppen. Diese Selbstdefinition darf nicht dazu führen, dass gegen Bürger, die aus dieser Gruppendefinition herausfallen, vorgegangen wird. Die Staaten verbieten sich das wechselseitig.

*

Dieses Verbot ist die Kehrseite des Gebots der Gleichbehandlung aller. Bürgerliche Staaten 200 sollen ihre Untertanen als Staatsbürger und als sonst nichts behandeln. Die Gleichung, der Mensch ist Staatsbürger, ist der Gehalt der Menschenrechte.

Staaten definieren sich als Pendant zu einem besonders ausgezeichneten Volk. Damit legitimieren sie ihren Zugriff auf ihre Bürger als Passungsverhältnis von Staat und Volk. Das Völkermordverbot stellt das nicht in Frage. Es spricht ein Diskriminierungsverbot aus. Egal, wie

165

- sie sich selber definieren oder legitimieren, die Staaten sind dazu angehalten, alle ihre Bürger als solche zu behandeln und keine Unterschiede hinsichtlich einer besonderen Ethnie oder Religion zu machen. Was ist bei diesem Diskriminierungsverbot und umgekehrt Gebot der egalitären Behandlung von Staatsbürgern unterstellt?
- Dass es der staatlichen Gewalt um Eigentum geht. Aber warum kommt der Artikel von der verordneten Gleichbehandlung der Bürger so unvermittelt gleich zum Geld?
 - Staaten sehen ihren Auftrag darin, ihrem Volk zu dienen. Die Ökonomie, das Geld, um das es in ihr immerzu geht, stellt das wesentliche gemeinsame Interesse dar, begründet eine noch größere Einheit als Ethnie, Religion oder sonst etwas.
- Hier fehlt der Zwischenschritt: die Staaten "als Hüter der abstrakten Freiheit aller ihrer Bürger". Die egalitäre Behandlung durch den Staat bedeutet für den Bürger, dass er als freie und gleiche Person anerkannt ist, die ihre Freiheit genießt, zu der die freie Verfügung über das Eigene gehört.
 - Wenn der Staat alle gleichermaßen als Bürger anerkennt, haben alle eine Gemeinsamkeit: Sie unterliegen dem Recht des Staates. Das ist eine Abstraktion von allen Besonderheiten und die Grundlage dafür, dass sie ihr ökonomisches Vorankommen, ihre Revenue betreiben können. Dann ist man bei der Ökonomie.
 - Niemand darf von der Betätigung seiner abstrakten Freiheit ausgeschlossen werden, schon gar nicht, weil er einer ethnisch, rassisch oder religiös definierten Gruppe angehört. Dazu verpflichtet sich der Staat. Frei verfügen kann ein abstrakt freier Bürger vor allem über sein Eigentum. Das ist der wesentliche Inhalt seiner Selbstbestimmung.
 - Jeder bestimmt über sein vom Staat geschütztes Eigentum. Der, der über Produktionsmittel verfügt, lässt produzieren, wer über keine verfügt, muss sich an den Produktionsmitteln des anderen dienstbar machen. So beinhaltet egalitär, frei und selbstbestimmt die Festlegung auf die kapitalistische Ökonomie.
- Wenn Staaten darauf beharren, ihre Bürger egalitär zu behandeln, sind Verhältnisse unterstellt, in denen der Staat allen Bürgern gleichermaßen den Genuss der eigentümlichen Freiheit gewährt, ein ausschließliches Verfügungsrecht ausüben zu können über das, was ihnen eigen ist, damit andere davon auszuschließen. Der Staat tritt als Garant des Eigentums auf und sichert seinen Bürgern die freie Verfügung über ihr Eigentum zu.
- Das verrückte ist ja, dass ein Staat als Inhalt seiner Herrschaft die Freiheit seiner Untertanen festlegt. Diese Freiheit besteht letztlich in dem ausschlieβlichen Mein und Dein. Der Bürger hat sich in diesem Gegensatz zu betätigen, sich der Konkurrenz auszusetzen. Darin besteht die abstrakte Freiheit.
- Welchen Stellenwert haben all diese Argumente in diesem Zusammenhang und was leis-240 ten sie?
 - An dieser Stelle im Artikel geht es um das Gebot, dass die Staaten ihre Bürger egalitär zu behandeln haben. Das bedeutet, sie sollen sie so behandeln, wie es der kapitalistischen Geschäftsordnung entspricht, die der Staat verhängt und hütet.
- Dass der Völkermordvorwurf so beliebt ist, liegt an der Vorstellung, Staaten kümmerten sich darum, dass Menschen anständig behandelt werden. An dieser Stelle im Artikel wird der Inhalt dieses Gebotes seiner Substanz nach ausgeführt. Die Staaten dürfen Gruppen von Bürgern nicht einfach ausmerzen oder schlecht behandeln, sondern werden darauf verpflichtet, mit ihren Untertanen so umzugehen, wie es einem *kapitalistischen* Staat zukommt. Diese Festlegung der Staaten auf die Menschenrechte ist also etwas ganz anderes als die gängige und in der öffentlichen Debatte vorgetragene Vorstellung, der Staatengemeinschaft ginge es beim Verbot von Völkermord um den Schutz der Menschen und den Schutz vor Diskriminierung usw.
- Dieses Gebot bzw. Verbot *entspricht* bürgerlichen Staaten, die einen Kapitalismus regieren. Das Beharren auf einer egalitären Behandlung der Bürger ist der Verweis auf eine Staatenwelt, die mit diesen abstrakten Prinzipien darauf festgelegt ist bzw. wird, als bürgerliche

Staaten die kapitalistische Produktionsweise bei sich zu beheimaten, durchzusetzen und zu betreuen. All das ist eingeschlossen in der Verpflichtung auf die Prinzipien Gleichbehandlung, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Eigentum. Die Bürger dürfen verfügen über das, was ihnen gehört, und weil sie nur mit Geld auf alles, was dafür zu haben ist, zugreifen können, *müssen* sie sich in einer Konkurrenz um *Geld* bewähren.

260

290

Genau dieser Dienst, den der Staat seinen Bürgern mit der Gewährung der Freiheit und der Gleichbehandlung leistet, ist der Modus der Indienstnahme seines Menschenmaterials. Dafür muss der Staat sich als Gewaltmonopolist nach innen und nach außen durchsetzen können und dafür nimmt er sein Volk in die Pflicht.

- Der Fortgang von S.17 unten, S.18 erster Absatz hin zur nationalen Identität ist schwer zu verstehen. Wie kommt man von dem Individuum, das sich in der Konkurrenz bewähren soll, dahin, dass der Staat die Individuen zum "besonderen, willigen Besitzstand des national definierten Souveräns" machen will? Dass die Bürger in der Konkurrenz stehen, heißt für den Staat, er muss ihnen Freiheit und Gleichheit garantieren. Diese staatsbürgerliche Bestimmung würde reichen und man könnte so bei nationaler Identität, Völkerrecht und Menschenrechten bleiben. Warum kommt man nochmal auf die Konkurrenz zu sprechen, mit dem Fortgang zum "willigen Besitzstand des Souveräns"?
- Der Grund für den Fortgang liegt darin, dass der Staat jetzt selber eine neue Qualität im Verhältnis zu seinem Volk braucht und schafft, und die ist ihrerseits Quelle von Ausgrenzung. Der Gedanke auf S. 17 u./S. 18 o. ist, dass Freiheit, Eigentum und Verpflichtung der Bürger auf die Konkurrenz ums Geld der Ausgangspunkt der Staatsräson ist. Dabei geht es dem Staat darum, dass die Konkurrenz ums Geld und dessen Vermehrung die materielle Grundlage der Staatsgewalt hergibt. Dieser staatliche Gesichtspunkt steckt in der Konkurrenzgesellschaft, die der Staat dafür einrichtet, aber nicht drin. Die Konkurrenz besteht aus den Konkurrenten, die ihre Interessengegensätze betätigen und sich wechselseitig benützen. Es ist dieser Konkurrenz nicht eigen, dass sie, einmal eingerichtet, automatisch oder überhaupt zu einer staatstragenden Kapitalakkumulation wird. Weil es diesen Standpunkt in der Konkurrenz nicht gibt, muss der Staat ihn durchsetzen. Das erfordert als allererstes, dass er sich selbst und sein Gewaltmonopol zum übergeordneten Zweck des ganzen gesellschaftlichen Verkehrs erklärt und macht.
 - Braucht man für den Übergang die ökonomische Argumentation, dass der Staat sich als den absoluten Zweck gesellschaftlichen Lebens setzen muss und sich dafür die Bürger unterordnet? Man kann doch vom Staatsbürger gleich auf den Hüter der abstrakten Freiheit schließen und sich dann überlegen, wie der Staat den Konkurrenzerfolg seiner mit Rechten und Pflichten versehenen Bürger bezweckt und sich zunutze macht, um sich gegen die anderen Staaten abzugrenzen. Dann wäre man bei nationaler Identität.
- Damit die Konkurrenzgesellschaft als Quelle staatstragender Kapitalakkumulation funktioniert, kann der Staat nicht einfach nur als deren Einrichter, Agent und dann Aufpasser agieren, weil der staatliche Gesichtspunkt im System der kapitalistischen Konkurrenz von deren Logik her überhaupt nicht enthalten ist. Dort geht es um die Mehrung privaten Geldeigentums und insofern muss der Staat sich und seine Machtvollkommenheit als übergeordneten Zweck setzen. Erst von da aus kommt man auf dieses neue Verhältnis, dass der Staat seine Bürger als das besondere Volk eines besonderen Staates definiert, einschwört und als staatseigenes Volk in Beschlag nimmt. Das ist "das Bedürfnis der Herrschaft, ihre Bürger auf sich und ihren Konkurrenzerfolg einzuschwören" (S.18 oben). Dieser Übergang führt dann dahin, dass die Sonderbeziehung zwischen Volk und Staat ihrerseits die Quelle von Diskriminierungen ist. Und jetzt verlangt das Völkerrecht, der Staat soll das praktisch relativieren und einen Schritt zurücktreten.
- Der bürgerliche Staat setzt die kapitalistischen Verhältnisse in Kraft und betreut sie, indem er den Rechtsprinzipien Freiheit, Gleichheit und Eigentum Gültigkeit verschafft. Der Staat selber hängt ja davon ab, dass die Konkurrenzgesellschaft als Grundlage seines Reichtums und seiner Macht funktioniert. Deswegen muss er darauf achten, dass er das Funktionieren

dieser Konkurrenzgesellschaft in jeder Hinsicht gewährleisten kann. Er muss als Macht unhinterfragt sein, er muss sich nach innen und nach außen durchsetzen können; er muss seine Bürger hinter sich wissen, damit die nicht nur im Innern als Konkurrenzsubjekte fungieren, sondern er sie auch nach außen im Verhältnis zu anderen Staaten in die Pflicht nehmen kann. Der Staat macht sich zum Zweck und verlangt von seinen Bürgern, dass die sich für ihn stark machen. Sie sind nicht nur als Konkurrenzbürger gefragt, sondern auch als willige Staatsbürger, die sich im Zweifelsfall für ihren Staat an die Front kommandieren lassen; die sich für ihn nach innen und nach außen einsetzen, weil sie sich ihm als ihrem Staat verbun-315 den fühlen; weil sie eine nationale Identität pflegen, sich als Deutsche verstehen und hinter ihrem Staat stehen als Verkörperung dessen, was sie ausmacht. Dabei geht es um einen ganz anderen zusätzlichen Dienst, den der Staat von seinen Bürgern verlangt. Sie sollen nicht nur ihr eigenes Interesse am ökonomischen Erfolg in der Konkurrenz pflegen, sondern willige, 320 dienstbare Staatsbürger sein bis zur letzten Konsequenz. Dafür braucht es ein nationales Bewusstsein, das die Inpflichtnahme rechtfertigt; der Dienst für die Nation entspricht ihnen, weil dieser Staat doch für sie steht.

Zur Einordnung: Das Verbot des Völkermords trifft auf eine Staatenwelt, die eine Politik betreibt, die es notwendig macht, ihre Bürger auf sich bzw. auf eine nationale Identität einzuschwören. Den Bürgern wird nahegebracht, dass sie ein besonderes Volk sind, das sich von anderen unterscheidet, die nicht dazu gehören. Das Völkermordverbot gibt es, weil die USA die ganze Staatenwelt darauf verpflichtet haben, bürgerliche Staaten mit kapitalistischer Produktionsweise zu sein. Aus diesem Grund sollen sie erstens alle Staatsbürger gleich behandeln und zweitens keine Diskriminierung gegenüber rassisch, ethnisch oder religiös definierten Gruppen betreiben. Das Völkermordverbot bezieht sich also auf eine Staatenwelt, in der nationalistischer Hass elementar beinhaltet ist. Der Grund für das Verbot ist, dass es nach dem Willen der USA genau die Staatenwelt von kapitalistischen Staaten geben soll.

— Auf S.18 kommt neben der "nationalen Identität" das Wort "Diskriminierung" vor. Ich verstehe das so, dass Diskriminierung hier auf rechtliche Unterschiede hinweist, bei denen sich der Staat innerhalb seines Volkes "grenzwertige Freiheiten" herausnimmt.

Diese grenzwertigen Freiheiten sind die von Staaten rechtlich kodifizierten Diskriminierungen, die eigentlich schon unter das Verbot genau der Unterscheidungen, die zum Völkermord führen, fallen.

- Damit sind Diskriminierungen gemeint, die man von allen Nationen kennt: Alle erklä-340 ren, Ausländer seien nicht hinnehmbar, Staat und Bürger müsse man vor denen schützen. Und sie betreiben eine Abschiebepraxis, bei der sie sich grenzwertige Freiheiten herausnehmen.
- Die Ableitung geht entlang des Gedankens des Verbots des Völkermords. Der hat zwei sich widersprechende Seiten: einerseits das Interesse der Staaten an Diskriminierung, ande-345 rerseits ihr Interesse am Verbot der Diskriminierung wegen der eingerichteten kapitalistischen Ökonomie, die die Freiheit und Gleichheit aller Bürger einschließt, damit die ihren Dienst am Staat und am Wachstum verrichten können.

*

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass Staaten sich so etwas wechselseitig verbieten. Das Völkermordverbot gibt es ja nicht deswegen, weil es das Komplement zu Menschenrechten ist, sondern weil ein weltmächtiges Interesse hinter der Verpflichtung der Staaten auf dieses Verbot steht.

- In der vom Staat gesicherten Konkurrenzgesellschaft und dem, was der Staat davon hat, ist all das, was zu einem Verbot führt, schon angelegt, also der normale Rassismus, die Ausgrenzung von Ausländern und was sich der Staat an grenzwertigen Freiheiten herausnimmt.
- "Angelegt" ist ungenau. Um erfolgreich zu sein und sich in der Konkurrenz mit Seinesgleichen durchzusetzen, muss ein kapitalistischer Staat sein Volk notwendigerweise nochmal

335

355

ganz anders auf sich verpflichten, als dass das Volk nur seine Pflicht in der Konkurrenzgesellschaft erfüllt. Das ist die Quelle für all diese Diskriminierungen.

Das ist der Widerspruch: Einerseits gehören Diskriminierung und Ausgrenzung zur staatlichen Tagesordnung, andererseits wurde genau darauf gerichtet international ein Verbot von ethnisch, rassisch oder religiös begründeter Verfolgung vereinbart. Diese Konvention "Verbot des Völkermords" hat ganz eigene Gründe: Die USA haben nach dem Sieg im Zweiten Weltkrieg eine weltweite Ordnung in der Staatenwelt eingerichtet. Bestandteil dieser Weltordnung war das Verbot des Völkermords, mit dem die USA sich als Oberinstanz dieser Weltordnung einen Vorbehalt gegen den Gewaltgebrauch aller anderen souveränen Staaten ins Programm geschrieben haben. Den Staaten vorgeschrieben ist eine egalitäre Behandlung ihrer Staatsbürger, nicht erlaubt ist eine ethnisch, rassistisch und religiös begründete Verfolgung von Gruppen. Das ist im Völkerrecht im Sinne von Rechten und Pflichten für alle Staaten festgehalten. Darauf hat sich Südafrika nun bezogen und hat darauf gepocht, dass sich auch Israel und die USA an diese für alle Staaten geltende Ordnung zu halten hätten, und hat die entsprechende Klage eingereicht.

Zur Ergänzung: Die Siegerjustiz gegenüber dem besiegten Deutschland haben die USA damals quasi als Siegerjustiz gegenüber der ganzen Welt postuliert. Sie haben aus dem Unrecht, dessen sie Deutschland überführt hatten, weltweit verbindliche Vorschriften für die Staatenwelt fabriziert.

— Eine Nebenfrage: Die SU hat der Einrichtung des Völkerrechts zugestimmt, aber bestimmt nicht dem, dass die kapitalistischen Prinzipien auch bei ihr zu gelten haben. Ich erkläre mir das so, dass sie diese abstrakten Prinzipien für sich anders definiert haben und zwar als sozialistische Freiheit und Gleichheit und sozialistisches Eigentum und daher auch Einspruchstitel für sich geltend machten, mit denen sie bei anderen Staaten etwas monieren. Die SU hat sich mit dem Rechtskatalog des Völkerrechts einverstanden erklärt, weil das ja

zunächst darauf geht, das Verhältnis der Völker untereinander rechtlich zu kodifizieren. Dem hat sie viel abgewinnen können. Sie hat das von vornherein in ihrem Sinne interpretiert und auch die abstrakten Rechtsbegriffe in ihrem Sinne verstanden. Die SU hatte das Völkerrecht für ihre Einflussnahme auf andere Staaten im Blick und nicht, wie das Völkerrecht zum Menschenrecht und zur kapitalistischen Staatsräson passt.

*

Unter Punkt **3.c**) wird die Anwendung der Völkerrechtsfragen auf den Fall Israel behandelt. Zu unterscheiden ist zwischen der Abhandlung des Gaza-Kriegs als *juristische* Affäre und dem *politischen* Interesse Südafrikas an der Klageeinreichung. Juristisch wird die Affäre behandelt mit Anklage, Verteidigung und der Einreichung von Rechtsschriftsätzen. Dabei gibt es die Besonderheit des Völkermordverbots, dass eine entsprechende Absicht nachgewiesen werden muss. Zugleich ist es eine politische Affäre: Südafrika tritt an als Vertreter des Globalen Südens und der BRICS-Staaten. Es will mit der Klage vor dem Gerichtshof einen Einspruch gegen die von den USA gehandhabte Weltordnung geltend machen.

Man sieht also: Gänzlich an der Sache vorbei gehen die Kalkulationen derjenigen, die sich moralisch auf den Krieg beziehen und meinen, das Genozid-Verbot sei eine gute Handhabe zur Beendigung des Elends in Gaza.

400

380

385

Der nächste Jour Fixe findet am **09.09.2024** statt. Der Gaza-Artikel wird ab 3.c) fertig besprochen. Ein Vorschlag für danach wird ab Anfang September auf der Website des Gegen-Standpunkt veröffentlicht.